



Stadt Rheinbach
Bürgermeister Stefan Raetz
Schweigelstraße 23
53359 Rheinbach

Rheinbach, den 8. August 2019

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

wir beantragen, im Rat folgenden Satzungsinhalt zu diskutieren und zu beschließen:

Satzung
der Stadt Rheinbach über die Gestaltung und Einfriedigung der Vorgärten
(Vorgartensatzung)

vom ...

Der Rat der Stadt Rheinbach hat in seiner Sitzung am ... aufgrund des § 89 Absatz 1 Nr. 5 und 7 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NW) in der Fassung vom 10.04.2019, folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt in der Stadt Rheinbach in Gebieten im Zusammenhang bebauter Grundstücke gemäß § 34 Baugesetzbuch und in Gebieten, für die es einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 Baugesetzbuch gibt oder ein solcher zur Aufstellung beschlossen wurde.
- (2) Diese Satzung gilt für die Vorgärten der bebauten Grundstücke. Vorgarten im Sinne dieser Satzung ist die Grundstücksfläche zwischen der festgesetzten

Straßenbegrenzungslinie oder, soweit eine solche Linie nicht festgesetzt ist, der tatsächlichen Straßenbegrenzungslinie und der Linie, die durch die straßenseitigen Gebäudefronten bestimmt ist.

- (3) Die Festsetzungen in Bebauungsplänen und die Vorschriften der Satzungen über die Erhaltung baulicher Anlagen nach dem Baugesetzbuch, die in dem in Absatz 1 bezeichneten Gebiet gelten, bleiben unberührt.

§ 2

Anforderungen an die Gestaltung

- (1) Vorgärten sind auf ihrer gesamten Fläche gärtnerisch zu gestalten und zu unterhalten, die Übersicht für den Straßenverkehr darf durch die Bepflanzung, insbesondere an Kreuzungen und Einmündungen, nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Eine Befestigung von Teilen der Vorgartenfläche ist nur in dem Maße zulässig, als Zuwegungen zu baulichen Anlagen und rückwärtigen Grundstücksteilen sowie zu Standplätzen zu Abfallbehältern geschaffen werden müssen. Die Eigenschaft des Vorgartens als Garten muss insgesamt gewahrt bleiben. Werden als Gestaltungselement befestigte Flächen angelegt, so sind mindestens 25% des Vorgartens als Pflanzfläche vorzusehen, dauerhaft zu begrünen und z. B. in Form von Beeten so anzulegen, dass Oberflächenwasser der befestigten Fläche komplett im Boden versickert und die Nutzung der Gestaltungsflächen zu Stellplatzzwecken wirksam ausgeschlossen ist. Flächen für das Abstellen von Fahrrädern oder Elektrokleinstfahrzeugen im Sinne der Verordnung zur Nutzung der Elektrokleinstfahrzeuge dürfen befestigt werden.
- (3) Anschüttungen und Abgrabungen von mehr als 0,5 m Höhe oder Tiefe, bezogen auf das Niveau des angrenzenden Schrittweges, sind nicht zulässig. Ausnahmen können für Tiefgaragenzufahrten zugelassen werden.

§ 3

Einfriedigungen

- (1) Einfriedigungen von Vorgärten müssen sich in das Straßen- und Ortsbild einfügen.
- (2) In den Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich nach § 1 Abs. 1, in denen eine einheitliche Art der Einfriedigung der Vorgärten für die besondere Eigenart des Straßen- und Ortsbildes mitbestimmend ist, sind Einfriedigungen bei ihrer Änderung oder Neuerrichtung so zu gestalten, dass sie sich in Farbe und Form, in der Wahl des Materials und in der handwerklichen Ausführung der Umgebung anpassen. Unbeschadet dieser Bestimmungen sind Mauern und Hecken von mehr als 1,0 m Höhe und sonstigen Einfriedigungen von mehr als 1,8 m Höhe nicht zulässig.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 der Landesbauordnung 2018 handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der §§ 2 oder 3 dieser Satzung verstößt.

§ 5 Inkrafttreten

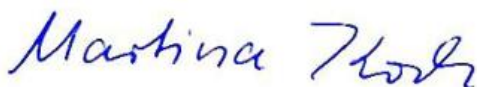
Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Bestehende Vorgärten, deren Gestaltung oder Nutzung dem Grundsatz der §§ 2 und 3 nicht entsprechen, sind innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung den vorstehenden Vorschriften anzupassen. Die vorzeitige Änderung kann verlangt werden, wenn Gründe der Sicherheit oder des Naturschutzes es erfordern. Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch bei wesentlichen Änderungen der vor Erlass dieser Satzung angelegten Vorgärten. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung befestigte Stellflächen für das Abstellen von Fahrzeugen bleiben unberührt.

Begründung:

Im SUPV war man sich einig, dass Stein- oder Schottergärten o.ä. in Rheinbach nach Möglichkeit verhindert werden sollten, da sie das Insektensterben fördern und somit die Artenvielfalt beeinträchtigen und sich zudem negativ auf das Mikroklima auswirken.

Die Fraktion der Grünen hat beantragt, solche Vorgärten zu Abwassergebühren zu veranlagern. Dieser Weg ist nicht zielführend. Festlegungen in Bebauungsplänen wirken nur selektiv. Daher wird der Erlass einer Vorgartensatzung wie oben im Entwurf dargestellt vorgeschlagen. Solche Satzungen gibt es in NRW bereits in vielen Städten.

Mit freundlichen Grüßen



Martina Koch
Fraktionsvorsitzende



Ute Krupp
Ratsfrau



Dr. Georg Wilmers
Ratsherr